




**ESCHWEILER**  
mit Energie in die Zukunft!

# Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ gemäß § 78 SGB VIII





ist der § 78 SGB VIII, demnach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben soll.

Die nachfolgende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ nach § 78 SGB VIII am 28.11.2019 beraten.

## **§ 1 Rechtlicher Status**

- (1) Träger der Jugendhilfeplanung in Eschweiler sind das Jugendamt als Öffentlicher Träger der Jugendhilfe und der Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft um weitere fachliche Stellungnahmen zu bitten.
- (2) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss dar. Sie werden über das Jugendamt in den Jugendhilfeausschuss eingebracht, wobei der Jugendhilfeausschuss festlegen kann, den/die jeweilige/n Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft zu hören.

## **§ 2 Aufgabenstellung**

Die Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ gemäß § 78 SGB VIII ist ein strukturell verankertes Instrument der Eschweiler Jugendhilfeplanung. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen für verschiedene Planungsaufgaben.

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- Beteiligung an der Teilfachplanung „Kindertagesbetreuung“
- Vertiefung der Weiterentwicklung des Rahmenkonzeptes zur Qualität in der frühkindlichen Bildung in Eschweiler
- Koordination und Abstimmung von Maßnahmen unter den Trägern
- Erarbeitung von Empfehlungen für und stetige Berichterstattung an den Jugendhilfeausschuss (Vorlagenerstellung durch die Verwaltung)
- Kollegialer Austausch und gegenseitige Beratung in allen Fachfragen

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Jeweils ein stimmberechtigter Vertreter/eine stimmberechtigte Vertreterin der Träger der Kindertageseinrichtungen in Eschweiler. Dies sind zur Zeit:
  - AWO KiSA gUG
  - BKJ der Stadt Eschweiler
  - Caritas Lebenswelten GmbH
  - Christlicher Kindergarten Verein e.V.
  - Immenhofkinder e.V.
  - Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist
  - Kath. Kirchengemeinde Peter und Paul
  - pro futura GmbH



➤ St. Antonius Hospital gGmbH

- 2 Vertreter/innen aus dem Jugendamtselternbeirat (1 stimmberechtigte/r)
- 2 Vertreter/innen aus dem Bereich der Tagespflegepersonen (1 stimmberechtigte/r)

3 stimmberechtigte Vertreter/innen der Verwaltung:


- Jugendamtsleitung oder Vertreter/in im Amt
- Leiter der Abteilung 510/Kinder- und Jugendförderung/Kinderbetreuungsangelegenheiten oder Vertreter/in im Amt
- Jugendhilfeplanung des Jugendamtes oder Vertreter/in im Amt

Beratende Vertreter der Verwaltung:

- Stellvertretende Leitung der Abteilung 510/Kinder- und Jugendförderung/Kinderbetreuungsangelegenheiten
- Fach- und Finanzcontrolling des Jugendamtes

## **§ 4 Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. § 3) zwei Sprecher/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecher/innen vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Jugendhilfeausschuss und moderieren die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Abteilung 510/Kinder- und Jugendarbeit/Kinderbetreuungsangelegenheiten. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Fachabteilung in Abstimmung mit den beiden Sprechern/Sprecherinnen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 10 Werktagen zwischen Zugang der Einladung in schriftlicher oder digitaler Form und Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Werktage reduziert werden, wenn in der Einladung auf diese Verkürzung hingewiesen und der Dringlichkeitsgrund benannt wird.  
Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Arbeitsgemeinschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine Stimme (gem. § 3 Vertretung des Jugendamtselternbeirates und der Kindertagespflegepersonen jeweils eine Stimme). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft erhält Zugang zu den im Rahmen der Teilfachplanung „Kindertagesbetreuung“ erstellten Materialien unter Wahrung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, aus ihren Mitgliedern aufgabenbereichsbezogene Arbeitskreise zu bilden. Über die Zusammensetzung dieser Arbeitskreise entscheidet die AG „Kindertagesbetreuung“ durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und möglicher Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Arbeitsgemeinschaft können im Einzelfall fachkundige Personen zu ein-



zelen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen oder vor der erfolgenden Beratung angehört werden.

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.